

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Januar 1983

328. Quartierplan. Am 10. November 1982 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 31. März 1976 und 19. Oktober 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Bacheggliweg in Seen. Der Beschluss vom 31. März 1976 wurde am 9. April 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen diesen Beschluss erhobener Rekurs wurde vom Bezirksrat Winterthur am 4. Februar 1977 abgewiesen. Am 14. März 1977 wurde dieser Entscheid an den Regierungsrat weitergezogen, in der Folge aber dann sistiert, um die Möglichkeit einer gütlichen Einigung zu prüfen. Am 19. Oktober 1977, veröffentlicht im kantonalen Amtsblatt vom 11. November 1977, setzte der Stadtrat Winterthur den im strittigen Punkt geänderten Quartierplan fest. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 10. November 1981 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs mehr hängig. Gemäss Verfügung des Präsidenten des Regierungsrates vom 18. April 1980 wurde der seinerzeitige Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksrates Winterthur vom 4. Februar 1977 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Das amtliche Quartierplanverfahren Bacheggliweg wurde unter dem alten Recht eingeleitet und altrechtlich abgeschlossen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Oberseenerstrasse, im Nordosten durch die SBB-Linie, im Norden durch die Landvogt Waser-Strasse, im Nordwesten durch die Büelhofstrasse sowie im Westen durch einen bestehenden Fussweg bzw. durch die Schulhausanlage Büelwiesen begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Winterthur und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Das Quartierplanverfahren Bacheggliweg beschränkt sich auf den Ausbau des Bacheggliweges, den Neubau der Quartierstrasse C (Stichstrasse), den Bau eines Teils des Hirschweges sowie die Erstellung der zugehörigen Kanalisationen.

Die an der Oberseenerstrasse auf 20 m, auf je 18 m am Hasenweg, am Bacheggliweg, an der Stichstrasse C und an der Strasse Auf Pünten, am Hirschweg auf 17 m sowie auf je 12 m am Fussweg zwischen Oberseenerstrasse und Mattenbach bzw. zwischen Bacheggliweg und Strasse Auf Pünten festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan an der Oberseenerstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit jenen vom Regierungsrat bereits festgesetzten überein (vgl. RRB Nr. 2380/1942). In einem kleinen Bereich werden diese Baulinien teilweise aufgehoben bzw. neu festgesetzt.

Nach den Niveaulinien beträgt die Maximalsteigung 5,0 % bei der Oberseenerstrasse, 3,1 % beim Hasenweg, 8,3 % beim Bacheggliweg, 5,7 % an der Strasse Auf Pünten und 2,3 % beim Hirschweg.

Das im Quartierplan Bacheggliweg eingetragene Projekt einer Kanalisierung des Mattenbachs ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und wurde in der Zwischenzeit fallengelassen. Die eingetragenen auf dem damaligen Projekt beruhenden Kostenverlegerflächen wurden im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern belassen. Dabei bildet der im technischen Bericht enthaltene Kostenverleger sinngemäss nicht Gegenstand dieses altrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Stadtrat Winterthur wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugeetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Stadtrates Winterthur vom 31. März 1967 und 19. Oktober 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Bacheggliweg werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Januar 1983

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Stadtrat Winterthur	
Eingang:	11. 1. 83
Allg. Verwaltung	 Ex.
Finanzverwaltung	 Ex.
Bauverwaltung	 Ex.
Polizeiverwaltung	 Ex.
Schulverwaltung	 Ex.
Verw. d. Soz. Dienste	 Ex.
Güterverwaltung	 Ex.
Stadtkanzlei	 Ex.
.....	 Ex.